



Vereinssatzung "Schöneres Mombach e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schöneres Mombach e. V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen und hat seinen Sitz in Mainz.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, zur Förderung der Denkmalpflege und des Heimatgedankens durch Restaurierung und verschönernde Gestaltung der denkmalgeschützten oder unter Heimatgesichtspunkten (Ortsbildschutz) das Ortsbild prägenden Einrichtungen

der Jugendpflege durch die Schaffung von Begegnungsstätten der Jugend, z. B. Kinderspielplätze und Sporteinrichtungen im Freien, und

des Umweltschutzes durch eine an ökologischen Maßstäben orientierte Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Grünanlagen

beizutragen sowie für eine entsprechende Eigeninitiative von Bürgern beispielgebend zu wirken. Die Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen erfolgen regelmäßig in inhaltlicher Abstimmung mit der Stadtverwaltung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AC. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und auch juristische Personensein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5
Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag
- (2) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten; bei einem Eintritt im 2. Halbjahr ist der Jahresbeitrag zur Hälfte zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlt haben werden auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

**§6
Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

**§7
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

**§8
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu 3 Beisitzern,
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Dem Vorstand gehört der Ortsvorsteher des Ortsbezirkes Mainz-Mombach als beratendes Mitglied an.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung dieser Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§9 Geschäftsbereich des Vereins

- (1) Der Verein wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden - jeweils allein - gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Jahresetats und des Rechnungsabschlusses,
 - d) sparsame und zweckentsprechende Verwendung des Vereinsvermögens.

§10 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende und/oder der stellv. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (Tätigkeitsbericht und Kassenbericht)
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. deren Mitglieder
 - d) die Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl von Revisoren
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn er in der Einladung an die Mitglieder angekündigt wurde.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

**§13
Anträge**

Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

**§14
Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmung des § 12 beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand den/die Liquidator/en.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadt Mainz für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung im Stadtteil Mombach übertragen.

§15

Diese Satzung tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung zur Gründung, den 08. April 2003 in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 7. April 2003 beschlossen.